

Tätigkeit von Fremdpersonal in den Kontroll- und Überwachungsbereichen im THEORETIKUM (StrlSchG § 167 und StrlSchV § 63)

Die Risiken einer externen Strahlenexposition für „Fremdpersonal“ in den Radionuklidlaboratorien des THEORETIKUM sind gering. Durch die Anwendung **offener radioaktiver Stoffe** in diesen Räumen besteht jedoch die Möglichkeit der Inkorporation radioaktiver Stoffe und damit einer nicht zu unterschätzenden internen Strahlenexposition, wenn die nachstehend genannten Vorschriften nicht beachtet werden.

1. In den Radionuklidlaboratorien ist streng verboten:

- Essen Trinken Rauchen Verwendung von Gesundheitspflegemitteln oder Kosmetika.

2. Personendosimeter u. Schutzkleidung sind zu tragen (Schutzhandschuhe, Arbeitskleidung, zusätzlich: Einmalanzüge bei Reparaturen am Abwasser- oder Abluftsystem, zusätzlich: Atemschutz bei Arbeiten an Jodfiltern).
3. Mit den Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Institutsstrahlenschutzbeauftragte oder die Abt. Strahlenschutz die Kontaminationsfreiheit der Gegenstände und technischen Laboreinrichtungen, mit denen die Mitarbeiter der Fremdfirmen in Berührung kommen können, bescheinigt hat.
4. Die Arbeitszeit in den Laboratorien darf nicht länger sein als für den Arbeitsablauf unbedingt nötig ist.
5. Den Mitarbeitern von Fremdfirmen ist der Zugang zu den Isotopenlaboratorien nur dann erlaubt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Anmeldung der mit den Arbeiten beauftragten Mitarbeitern bei der Abt. Strahlenschutz Gebäude 327, Raum: 104 / Herrn Dipl.-Ing. (FH) Natale Pasculli, Frau Heike Harnisch
 - Gültigen Personalausweis bzw. Strahlenpass vorlegen!
 - Unterweisung gemäß § 63 der StrlSchV - Herrn Dipl.-Ing. (FH) Pasculli, Tel.:54-16930, Frau Harnisch, 54-16931
 - Angaben zur Person und über Art und zeitliche Dauer der Tätigkeiten in den Radionuklidlaboratorien müssen der Abt. Strahlenschutz vorliegen.
 - Die Institutsstrahlenschutzbeauftragten (SSB) sind über die Dauer und Art der vorgesehenen Arbeiten zu informieren.
6. Während des Aufenthalts der Fremdfirmen in den Kontroll- und Überwachungsbereichen ist die Anwesenheit und Aufsicht des Institutsstrahlenschutzbeauftragten erforderlich.
7. Nach Beendigung der Tätigkeiten oder beim Verlassen der Strahlenschutzbereiche sind Personenkontaminationsmessungen unter Aufsicht des Institutsstrahlenschutzbeauftragten vorzunehmen. Bei längeren Pausen ist ein strahlungsfreier Bereich aufzusuchen. Die Personendosimeter (EPD) werden vom Strahlenschutz ausgelesen.
8. Schwangeren Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in den Radioisotopenlaboratorien streng untersagt.

Von der Fremdfirma bzw. dem Universitätsbauamt

StrlSchG § 25 – Genehmigung vorhanden: ja nein Strahlenpassnummer:

StrlSchV § 68 – Beschäftigung mit Strahlenpass: ja nein ausgestellt am: gültig bis:

Name und Anschrift der Fremdfirma Tel.:	Vorname	Name / Geburtsname	Geburtsort: Geburtsdatum:
	Gebäude Nr./Raum Nr.	Beginn (Datum/Uhrzeit)	Ende (Datum/Uhrzeit)

Personenbezogene Tätigkeitskategorie: K21, K22, K34, P050

Art der Tätigkeit:

Von der Abt. Strahlenschutz auszufüllen

Vermerk über Dosis oder Einträge in den Strahlenpass

µSv

EPD ausgegeben: _____ Inventarnummer: _____

Eventuell anfallende Reparaturkosten & bei Verlust des EPD werden der Firma oder dem jeweiligen Institut in Rechnung gestellt.

EPD zurück am: _____